



TC/51/38
 ORIGINAL: Englisch
 DATUM: 1. Februar 2015

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
 Genf

TECHNISCHER AUSSCHUSS

Einundfünfzigste Tagung
Genf, 23. bis 25. März 2015

ANGELEGENHEITEN BETREFFEND SORTENBESCHREIBUNGEN

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Haftungsausschluß: dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder

1. Zweck dieses Dokuments ist es, Angelegenheiten betreffend die Überprüfung der Vereinbarkeit der Erhaltung der Sorte und betreffend Sortenbeschreibungen zu prüfen, die vom CAJ an den TC verwiesen wurden.

2. In diesem Dokument werden folgende Abkürzungen verwendet:

CAJ	Verwaltungs- und Rechtsausschuß
TC:	Technischer Ausschuß
TC-EDC:	Erweiterter Redaktionsausschuß
TWA:	Technische Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten
TWC:	Technische Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme
TWF:	Technische Arbeitsgruppe für Obstarten
TWF:	Technische Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und forstliche Baumarten
TWV:	Technische Arbeitsgruppe für Gemüsearten
TWP:	Technische Arbeitsgruppen

3. Der Aufbau dieses Dokuments ist nachstehend zusammengefasst:

ÜBERWACHUNG DER ERHALTUNG DER SORTEN.....	2
VORSCHLAG	3
ANGELEGENHEITEN BETREFFEND SORTENBESCHREIBUNGEN	3
ENTWICKLUNGEN IN DER BERATUNGSGRUPPE DES VERWALTUNGS- UND RECHTSAUSSCHUßES (CAJ-AG)	4
VORSCHLAG	5
ANLAGE: UPOV-ANLEITUNG ZU DEN SORTENBESCHREIBUNGEN	

ÜBERWACHUNG DER ERHALTUNG DER SORTE

4. Die Bestimmungen über die Aufhebung des Züchterrechts in Artikel 22 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens und in Artikel 10 Absatz 2 bis 4 der Akte des UPOV-Übereinkommens von 1978 sind nachstehend wiedergegeben.

<p style="text-align: center;">Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens</p> <p style="text-align: center;">Artikel 22</p> <p style="text-align: center;">Aufhebung des Züchterrechts</p> <p>1) <i>[Aufhebungsgründe]</i> a) Jede Vertragspartei kann ein von ihr erteiltes Züchterrecht aufheben, wenn festgestellt wird, daß die in Artikel 8 oder 9 festgelegten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.</p> <p>b) Jede Vertragspartei kann außerdem ein von ihr erteiltes Züchterrecht aufheben, wenn innerhalb einer bestimmten Frist und nach Mahnung</p> <p>i) der Züchter der Behörde die Auskünfte nicht erteilt oder die Unterlagen oder das Material nicht vorlegt, die zur Überwachung der Erhaltung der Sorte für notwendig gehalten werden,</p> <p>ii) der Züchter die Gebühren nicht entrichtet hat, die gegebenenfalls für die Aufrechterhaltung seines Rechtes zu zahlen sind, oder</p> <p>iii) der Züchter, falls die Sortenbezeichnung nach Erteilung des Züchterrechts gestrichen wird, keine andere geeignete Bezeichnung vorschlägt.</p> <p>2) <i>[Ausschluß anderer Gründe]</i> Aus anderen als den in Absatz 1 aufgeführten Gründen darf das Züchterrecht nicht aufgehoben werden.</p>
--

5. Der CAJ vereinbarte auf seiner neunundsechzigsten Tagung vom 10. April 2014 in Genf in Übereinstimmung mit dem Vorschlag der CAJ-AG die Ausarbeitung einer Anleitung über die nachstehend aufgeführten Angelegenheiten betreffend die Aufhebung von Züchterrechten, wobei sie den Technischen Ausschuß (TC) ersuchte, diese Punkte in erster Instanz zu prüfen (vergleiche Dokumente CAJ-AG/13/8/10 „Bericht“, Absatz 73; und CAJ/69/13 „Bericht“, Absatz 19):

a) Verwendung von Informationen, Dokumenten oder Material, das vom Züchter zur Überwachung der Erhaltung der Sorte bereitgestellt wird, wie in Absatz 15 von Dokument CAJ-AG/13/8/4 „Angelegenheiten betreffend die Aufhebung des Züchterrechts“ (unten wiedergegeben) dargelegt, mit einer Erklärung, daß die Informationen, Dokumente oder das Material in einem anderen Land erhalten werden könnten; und

„15. In den Anlagen I, II und III zu diesem Dokument werden Fallbeispiele aufgeführt, in denen Verbandsmitglieder die Aufhebung eines Züchterrechts auf Grundlage von Informationen, Dokumenten oder Material, das vom Züchter zur Überwachung der Erhaltung der Sorte bereitgestellt wurde, geprüft haben. In dieser Hinsicht könnte die CAJ-AG erwägen, die Entwicklung bei der Ausarbeitung von Anleitungen gemäß den von der Europäischen Union in Anlage IV zu diesem Dokument aufgeworfenen Aspekten zu prüfen:

„Werden Homogenitäts- oder Beständigkeitsanforderungen in Frage gestellt, dann muß eventuell eine technische Überprüfung durchgeführt werden. Damit das untersuchende Büro die Ergebnisse einer technischen Überprüfung zu Zwecken der Beständigkeit mit dem ursprünglich geschützten Pflanzenmaterial vergleichen kann, ist es wichtig, daß die Behörde Pflanzenmaterial der geschützten Sorte in einer lebenden Vergleichssammlung aufbewahrt, oder daß Dokumente, wie etwa die Sortenbeschreibung, Fotos der Sorte vom DUS-Test, die Notizen aus der Feldprüfung usw. von der Behörde aufbewahrt werden.

und

b) die Verwendung von Prüfungsrichtlinien zur Überwachung der Erhaltung der Sorte, die sich von den Prüfungsrichtlinien, die zu Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit („DUS“) verwendet werden, unterscheiden.

VORSCHLAG

6. Es wird vorgeschlagen, daß der TC Sachverständige einlädt, um den TWP auf ihren Tagungen im Jahr 2015 ihre Erfahrungen im Hinblick auf die Verwendung von Informationen, Dokumenten oder Material, das vom Züchter zur Überwachung der Erhaltung der Sorte bereitgestellt wird, und über die Verwendung von Prüfungsrichtlinien zur Überwachung der Erhaltung der Sorte, die sich von den Prüfungsrichtlinien für die DUS-Prüfung unterscheiden, darzulegen.

7. Der TC wird ersucht, zu prüfen, ob Sachverständige eingeladen werden sollen, um den TWP auf ihren Tagungen im Jahr 2015 ihre Erfahrungen im Hinblick auf die Verwendung von Informationen, Dokumenten oder Material, das vom Züchter zur Überwachung der Erhaltung der Sorte bereitgestellt wird, und über die Verwendung von Prüfungsrichtlinien zur Überwachung der Erhaltung der Sorte, die sich von den Prüfungsrichtlinien für die DUS-Prüfung unterscheiden, darzulegen.

ANGELEGENHEITEN BETREFFEND SORTENBESCHREIBUNGEN

8. Der CAJ vereinbarte auf seiner neunundsechzigsten Tagung vom 10. April 2014 in Genf in Übereinstimmung mit dem Vorschlag der CAJ-AG, vorzuschlagen, daß die nachstehenden Angelegenheiten in Dokument CAJ-AG/13/8/7 „Angelegenheiten betreffend Sortenbeschreibungen“, Absatz 4, vom TC in erster Instanz geprüft werden sollten (vergleiche Dokumente CAJ-AG/13/8/10 „Bericht“, Absatz 74; und CAJ/69/13 „Bericht“, Absatz 19):

„[...]“

„b) der Status der ursprünglichen Sortenbeschreibung in bezug auf die Überprüfung der Übereinstimmung von Pflanzenmaterial mit einer geschützten Sorte zum Zwecke der:

„i) Überwachung der Erhaltung der Sorte (Artikel 22 der Akte von 1991, Artikel 10 der Akte von 1978);

„ii) Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit („DUS“) von Kandidatensorten; und

„[...]“

„c) der Status einer abgeänderten Sortenbeschreibung bezüglich der oben angeführten Punkte a)¹ und b), beispielsweise infolge:

„i) einer Neukalibrierung der Skala in den Prüfungsrichtlinien (insbesondere für Merkmale ohne Sternchen²)

„ii) einer Variation infolge von Umweltbedingungen der Prüfungsjahre für Merkmale, die durch die Umwelt beeinflusst werden;

„iii) einer Variation infolge der Beobachtung durch verschiedene Sachverständige; oder

„iv) der Anwendung verschiedener Versionen von Skalen (z.B. verschiedene Versionen der RHS-Farbkarte).

¹ „a) der/die Zweck/e der zum Zeitpunkt der Erteilung des Rechts erstellten Sortenbeschreibung (ursprüngliche Sortenbeschreibung),“

² [I]st das Merkmal für die internationale Harmonisierung von Sortenbeschreibungen wichtig (Merkmale mit Sternchen) und wird es von der Umwelt beeinflusst [...] müssen Beispielsorten (in den Prüfungsrichtlinien) bereitgestellt werden“ (vergleiche Dokument TGP/7/4, Anlage 3, Erläuternde Anmerkung GN 28 Beispielsorten“, Abschnitt 1.3 iii)).

„1.2.3 Beispielsorten sind wichtig zur möglichst genauen Adjustierung der Beschreibung der Merkmale gegenüber den Jahres- und Standorteinflüssen. [...]“ (vergleiche Dokument TGP/7/4, Anlage 3, Erläuternde Anmerkung GN 28 „Beispielsorten“, Abschnitt 4.2.2)

„d) Situationen, in denen im Nachhinein ein Fehler in der ursprünglichen Sortenbeschreibung entdeckt wird.“

Entwicklungen in der Beratungsgruppe des Verwaltungs- und Rechtsausschusses (CAJ-AG)

9. Auf ihrer Tagung am 14. und 17. Oktober 2014 prüfte die CAJ-AG Dokument CAJ-AG/14/9/4 „Angelegenheiten betreffend Sortenbeschreibungen“.

10. Die CAJ-AG vereinbarte, daß auf Grundlage von Dokument TGP/5 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“, Abschnitt 6 „UPOV-Bericht über die technische Prüfung und UPOV-Sortenbeschreibung“, der Zweck der Sortenbeschreibung, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung des Züchterrechts erstellt wurde (ursprüngliche Sortenbeschreibung) wie folgt zusammengefasst werden könnte (vergleiche Dokument CAJ-AG/14/9/6 „Bericht über die Entschließungen“, Absätze 19 bis 23):

- a) Beschreibung der Merkmale der Sorte; und
- b) Benennung und Anführung ähnlicher Sorten und Unterschiede von diesen Sorten; kombiniert mit der Information auf der Grundlage für a) und b), nämlich:
 - Datum und Dokumentennummer von UPOV-Prüfungsrichtlinien;
 - Datum und/oder Dokumentennummer der Prüfungsrichtlinien der berichtenden Behörde;
 - Berichtende Behörde;
 - Prüfungsstation(en) und -ort(e);
 - Zeitraum der Prüfung;
 - Ausstellungsdatum und -ort des Dokuments;
 - Gruppe: (Tabelle: Merkmale; Ausprägungsstufen; Note; Bemerkungen);
 - Zusätzliche Informationen;
 - a) Zusätzliche Daten
 - b) Fotoaufnahme (falls zweckmäßig)
 - c) Version der verwendeten RHS-Farbkarte (falls zweckmäßig)
 - d) Bemerkungen

11. Die CAJ-AG prüfte den Status der ursprünglichen Sortenbeschreibung in bezug auf die Überprüfung von Pflanzenmaterial einer geschützten Sorte zum Zwecke der Wahrung der Züchterrechte und hielt fest, daß die Anleitung der UPOV zur Wahrnehmung der Züchterrechte in Dokument UPOV/EXN/ENF/1 „Erläuterungen zur Wahrnehmung der Züchterrechte nach dem UPOV-Übereinkommen“ wie folgt lautet:

„ABSCHNITT II: Mögliche Maßnahmen für die Wahrung der Züchterrechte

„Das UPOV-Übereinkommen schreibt zwar vor, daß die Verbandsmitglieder geeignete Rechtsmittel zur wirksamen Wahrung der Züchterrechte vorsehen, doch ist es Sache der Züchter, ihre Rechte zu wahren.“
[...]

12. Die CAJ-AG vereinbarte, daß in bezug auf die Verwendung der ursprünglichen Sortenbeschreibung in Erinnerung gerufen werden sollte, daß die Beschreibung der Sortenmerkmale und die Grundlage für die Unterscheidung der ähnlichsten Sorten in Verbindung zu den Umständen der DUS-Prüfung stehen, wie in Absatz 10 b) dieses Dokuments dargelegt, wird, nämlich:

- Datum und Dokumentennummer von UPOV-Prüfungsrichtlinien;
- Datum und/oder Dokumentennummer der Prüfungsrichtlinien der berichtenden Behörde;
- Berichtende Behörde;
- Prüfungsstation(en) und -ort(e);
- Zeitraum der Prüfung;
- Ausstellungsdatum und -ort des Dokuments;
- Gruppe: (Tabelle: Merkmale; Ausprägungsstufen; Note; Bemerkungen);
- Zusätzliche Informationen;
 - a) Zusätzliche Daten
 - b) Fotoaufnahme (falls zweckmäßig)
 - c) Version der verwendeten RHS-Farbkarte (falls zweckmäßig)
 - d) Bemerkungen

13. Die CAJ-AG vereinbarte, dem CAJ zu empfehlen, daß der Zweck der ursprünglichen Sortenbeschreibung und der Status der ursprünglichen Sortenbeschreibung in bezug auf die Überprüfung der Vereinbarkeit des Pflanzenmaterials mit einer geschützten Sorte zum Zwecke der Durchsetzung des Rechts, wie oben dargelegt, dem Technischen Ausschuß übertragen werden sollte, um ihn bei seiner Prüfung der Angelegenheiten zu unterstützen, die in Absatz 8 dieses Dokuments dargelegt werden.

14. Der CAJ wird die Empfehlungen der CAJ-AG zu Angelegenheiten betreffend Sortenbeschreibungen auf seiner einundsiebzigsten Tagung vom 26. März 2015 in Genf prüfen.

VORSCHLAG

15. Aufgrund der Entwicklungen in der CAJ-AG wird vorgeschlagen, daß der TC prüft, ob es abgesehen von der Information in den Absätzen 9 bis 12 dieses Dokuments weitere Informationen braucht, um die Angelegenheiten hinsichtlich Sortenbeschreibung, wie sie in Absatz 8 dieses Dokuments dargelegt werden, zu behandeln.

16. Der TC könnte den CAJ ebenfalls ersuchen, zu prüfen, um weitere Informationen über die Rolle des Pflanzenmaterials, das als Grundlage für die DUS-Prüfung verwendet wird, in Zusammenhang mit den Angelegenheiten, die in Absatz 8 dieses Dokuments dargelegt werden, erarbeitet werden könnten.

17. *Der TC wird ersucht, zu prüfen, ob*

a) Abgesehen von den Informationen in den Absätzen 9 bis 12 weitere Informationen erarbeitet werden sollten, um die Angelegenheiten in Bezug auf die in Absatz 8 dieses Dokuments dargelegte Sortenbeschreibung zu behandeln; und

b) den CAJ zu ersuchen, zu prüfen, um weitere Informationen über die Rolle des Pflanzenmaterials, das als Grundlage für die DUS-Prüfung verwendet wird, in Zusammenhang mit den Angelegenheiten, die in Absatz 8 dieses Dokuments dargelegt werden, erarbeitet werden könnten.

[Anlage folgt]

UPOV-ANLEITUNG ZU DEN SORTENBESCHREIBUNGEN

Verweis auf „Sortenbeschreibungen“ im UPOV-Übereinkommen

Die Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens verweist nicht auf „Sortenbeschreibungen“.

Die Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens macht folgenden Verweis für „Sortenbeschreibungen“:

„Artikel 6: Schutzvoraussetzungen

„1) Der Züchter genießt den in diesem Übereinkommen vorgesehenen Schutz, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

„a) Die Sorte muß sich ohne Rücksicht darauf, ob das Ausgangsmaterial, aus dem sie entstanden ist, künstlichen oder natürlichen Ursprungs ist, durch ein oder mehrere wichtige Merkmale von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden lassen, deren Vorhandensein im Zeitpunkt der Schutzrechtsanmeldung allgemein bekannt ist. Diese Offenkundigkeit kann auf Grund verschiedener Tatsachen festgestellt werden, beispielsweise durch bereits laufenden Anbau oder gewerbsmäßigen Vertrieb, bereits erfolgte oder eingeleitete Eintragung in ein amtliches Sortenregister, Anbau in einer Vergleichssammlung oder genaue Beschreibung in einer Veröffentlichung. Die Merkmale, die es ermöglichen, eine Sorte zu bestimmen und zu unterscheiden, müssen genau erkannt und beschrieben werden können.

[...]

„d) Die Sorte muß in ihren wesentlichen Merkmalen beständig sein, d. h. nach ihren aufeinanderfolgenden Vermehrungen oder, wenn der Züchter einen besonderen Vermehrungszyklus festgelegt hat, am Ende eines jeden Zyklus weiterhin ihrer Beschreibung entsprechen.“

TGP/5 „Erfahrung und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“, Abschnitt 6 „UPOV-Bericht über die technische Prüfung und UPOV-Sortenbeschreibung“

Komponenten einer Sortenbeschreibung werden in der Anlage „UPOV-Sortenbeschreibung“ zu Dokument TGP/5 „Erfahrungen und Zusammenarbeit bei der DUS-Prüfung“, Abschnitt 6 „UPOV-Bericht über die technische Prüfung und UPOV-Sortenbeschreibung“ dargelegt, von der eine Kopie in der Anlage zu diesem Dokument wiedergegeben ist. Die Punkte der UPOV-Sortenbeschreibung lauten wie folgt:

1. Referenznummer der berichtenden Behörde
2. Referenznummer der beantragenden Behörde
3. Referenz des Züchters
4. Anmelder (Name und Adresse)
5. a) Botanische Bezeichnung des Taxon
b) UPOV-Code
6. Landesübliche Bezeichnung des Taxon
7. Sortenbezeichnung
8. Datum und Dokumentennummer der UPOV-Prüfungsrichtlinien
9. Datum und/oder Dokumentennummer der Prüfungsrichtlinien der berichtenden Behörde
10. Berichtende Behörde
11. Prüfungsstation(en) und -ort(e)
12. Prüfungsperiode
13. Ausstellungsdatum und -ort des Dokuments
14. Gruppe: (Tabelle: Merkmale; Ausprägungsstufen; Note; Bemerkungen)
15. In den UPOV-Prüfungsrichtlinien oder den Prüfungsrichtlinien der berichtenden Behörde enthaltene Merkmale (Tabelle: Merkmale; Ausprägungsstufen; Note; Bemerkungen)
16. Ähnliche Sorten und Unterschiede zu diesen Sorten
17. Zusätzliche Informationen
 - a) Zusätzliche Daten
 - b) Fotoaufnahme (falls zweckmäßig)
 - c) Version der verwendeten RHS-Farbkarte (falls zweckmäßig)
 - d) Bemerkungen

Die „UPOV-Sortenbeschreibung“ hält fest, dass die Beschreibung nicht aus einer isolierten Beschreibung der Merkmale (Punkt 15) besteht. Die wesentlichen Faktoren einer Sortenbeschreibung zum Zeitpunkt der Erteilung des Züchterrechts könnten wie folgt zusammengefasst werden:

- a) Merkmale der Sorte (Punkt 15); und
- b) ähnliche Sorten und Unterschiede zu diesen Sorten (Punkt 16);
in Kombination mit
- c) den Informationen auf Grundlage von a) und b), nämlich:
 - Datum und Dokumentennummer der UPOV-Prüfungsrichtlinien (Punkt 8);
 - Datum und/oder Dokumentennummer der Prüfungsrichtlinien der berichtenden Behörde (Punkt 9);
 - Berichtende Behörde (Punkt 10);
 - Prüfungsstation(en) und Ort(e) (Punkt 11);
 - Zeitraum der Prüfung (Punkt 12);
 - Ausstellungsdatum und -ort des Dokuments (Punkt 13);
 - Gruppe: (Tabelle: Merkmale; Ausprägungsstufen; Note; Bemerkungen) (Punkt 14);
 - Zusätzliche Informationen (Punkt 17);
 - a) Zusätzliche Daten
 - b) Fotoaufnahme (falls zweckmäßig)
 - c) Version der verwendeten RHS-Farbkarte (falls zweckmäßig)
 - d) Bemerkungen

Die Merkmale, die bei der Anbauprüfung für die Erstellung der Unterscheidbarkeit und die Unterschiede bei den Ausprägungsstufen der Kandidatensorten und den ähnlichsten Sorten verwendet werden, sollten in der Sortenbeschreibung enthalten sein, wie in der Ergänzung zu Punkt 16 „Ähnliche Sorten und Unterschiede zu diesen Sorten“ wie folgt dargelegt wird:

- „18. Erläuternde Bemerkungen zur Anlage: UPOV-SORTENBESCHREIBUNGEN
[...]
„d) Zu Nummer 16 (Anlage: UPOV-Sortenbeschreibung)“

„Nur diejenigen Merkmale, die für die Erstellung der Unterscheidbarkeit ausreichende Unterschiede aufweisen, sollten angegeben werden. Informationen über Unterschiede zwischen zwei Sorten sollten immer die Ausprägungsstufen mit ihren Noten für beide Sorten beinhalten; wenn es sich um mehrere Sorten handelt, sollten sie möglicherweise in Spalten aufgeführt werden.“

Verweis auf „Sortenbeschreibungen“ in anderen UPOV-Dokumenten

In Dokument TG/1/3 „Allgemeine Einführung zur Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit und Erarbeitung harmonisierter Beschreibungen von neuen Pflanzensorten“ und verbundenen TGP-Dokumenten werden verschiedentlich Sortenbeschreibungen in bezug auf die DUS-Prüfung erwähnt. Der Zweck und der Status der Sortenbeschreibung, die zum Zeitpunkt der Erteilung des Rechts erstellt wurde, werden jedoch nicht diskutiert.

[Ende der Anlage und des Dokuments]